

Einwohnergemeinde



Gerolfingen



Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

Bootshafenreglement und -Verordnung

inkl. Änderungen der Verordnung vom 25.01.2022 und
Verschiebung Anhang II «verfügbare Bootsplätze» von Reglement in Verordnung vom
04.12.2023

REGLEMENT	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Ausführungsbestimmungen	4
C. Zahlungsbedingungen	6
D. Kündigung.....	7
E. Haftung.....	7
F. Schlussbestimmungen	8
Anhang I: Gebührenrahmen	11
 VERORDNUNG	 12
A. Allgemeine Bestimmungen.....	12
B. Ordnung und Unterhalt.....	15
C. Schlussbestimmungen	18
Anhang I: Bootshafen Täuffelen – Hafenplan	20
Anhang II: verfügbare Bootsplätze	21

Um die Erlasse lesefreundlich zu gestalten, ist im nachfolgenden Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Selbstverständlich sind die Frauen gleichberechtigt mitgemeint, auch wenn sie grammatikalisch nicht erwähnt sind.

REGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Vermietung der gemeindeeigenen Bootsplätze. Es bildet zusammen mit der Verordnung die Grundlage für die Mietverträge.
- Grundsatz** **Art. 2** ¹ Die Einwohner der Gemeinde Hagneck sind in diesem Reglement und der dazu gehörenden Verordnung den Einwohnern von Täuffelen-Gerolfingen für das Kontingent von 20 Nassplätzen gleich gestellt.
- ² Der Bootshafen muss finanziell selbsttragend sein. Innerhalb der Gemeinderechnung wird für den Bootshafen ein separater Rechnungskreis (Spezialfinanzierung) geführt.
- Zuständigkeit** **Art. 3** ¹ Die Vermietung der Bootsplätze obliegt dem zuständigen Sachbearbeiter. Der Mietvertrag wird durch den zuständigen Ressortvorsteher und den Sachbearbeiter unterschrieben. Die Überwachung der Anlagen obliegt der Bootshafenkommission. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.
- ² Über bauliche Massnahmen (nicht budgetierte Investitionen) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission.
- ³ Über Ausnahmen und Streitfälle, welche im vorliegenden Reglement oder in den ergänzenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission.

B. Ausführungsbestimmungen

- Grundsatz** **Art. 4** Die Vermietung eines Bootsplatzes erfolgt ausschliesslich an natürliche Personen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- Zuteilung der Bootsplätze** **Art. 5** ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Zuteilung regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- Vermietung**
- ² Der Mieter eines Bootsplatzes muss im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises und Eigentümer des Bootes sein. Das Boot muss auf den Namen des Mieters eingelöst und im Kanton Bern immatrikuliert sein. Bei Booten, für welche kein Schiffsführerausweis erforderlich ist, muss die Gewähr bestehen, dass der Mieter das Boot selber fahren und bedienen kann, sowie regelmässig selber benutzt.
- ³ Der Mieter hat sich bei Kauf oder Übernahme eines Bootes nach dem zur Verfügung stehenden Nassplatz zu richten. Massgebend ist die tatsächliche Länge und Breite über alles (siehe Anhang II des Bootshafenreglements). Die Platzzuteilung gemäss Eintrag in der Warteliste erfolgt vorerst nur provisorisch. Der Mietvertrag wird erst definitiv, wenn
- die Bedingungen gemäss Absatz 2 erfüllt sind
 - die Ordnungsvorschriften der Verordnung entsprechen
- ⁴ Bei einem Boot- oder Kontrollschildwechsel ist der Gemeindeverwaltung Täuffelen innert 30 Tagen nach Ausstellung unaufgefordert eine Kopie des neuen Schiffsausweises zuzustellen.
- ⁵ Beim Wegzug aus den Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck erlischt der Mietvertrag für den Bootsplatz auf Ende des Kalenderjahres automatisch.
- Miete, Untermiete, Abtausch** **Art. 6** ¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden.
- ² Die Untervermietung oder das Überlassen des Bootsplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- ³ Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist der Sachbearbeiter berechtigt, dem Mieter auf die

nächste Saison einen anderen für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz zuzuweisen.

Der Mietvertrag wird durch den zuständigen Ressortvorsteher und den Sachbearbeiter unterschrieben.

Mietzins

Art. 7 ¹ Der jährliche Mietzins richtet sich nach der Grösse des Nass- oder Trockenplatzes.

² Der Mietzinsrahmen der einzelnen Plätze wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb dieses Rahmens werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers sowie des Sachbearbeiters festgelegt.

**Mietzins-
erhöhung**

³ Mietzinserhöhungen sind bis Ende August durch die Vermieterin mitzuteilen. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen.

**Definition Boots-
platz**

⁴ Nassplatz

Reglementarisch festgelegte, maximale Wasserfläche inkl. den dazugehörigen Teilen des Schwimmsteiges, der Ausleger und der Befestigungselemente.

⁵ Trockenplatz

Festgelegte maximale Grundfläche inkl. den dazugehörigen Abgrenzungen (z.B. Kette, Metallzarge etc.).

Gesteigerter Gemeingebrauch / Konzession

⁶ Im Mietzins gemäss Anhang I sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (Konzession) nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten. Die Finanzverwaltung stellt diese Gebühren jeweils nach den geltenden kantonalen Ansätzen in Rechnung. Die Konzessionsgebühren werden zusammen mit dem Mietzins in Rechnung gestellt. Erhöhung der Konzessionsgebühr werden nicht speziell mitgeteilt und berechtigen nicht zur Kündigung.

Infrastrukturbeitrag

⁷ Der Infrastrukturbeitrag ist von allen Mietern zu leisten, welche keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen haben und zur Zufahrt gemäss Weisungen des Gemeinderates „Park- und Zufahrtsbewilligung zum See“ berechtigt sind.

**Mietvertrag
Kündigungsfrist**

Art. 8 ¹ Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages muss, von Mieter oder Vermieter, schriftlich bis spätestens 30.09., jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.

² Vorgesehene, neue Platzzuteilungen sind durch die Vermieterin bis 31. August mitzuteilen. Eine allfällige Kündigung erfolgt per 30. September. Ausnahmen und Streitfälle siehe Art. 15 dieses Reglements.

³ Wird dem Mieter eines Trockenplatzes ausserhalb der Kündigungsfrist ein Nassplatz angeboten und übernimmt er diesen, wird der Mietvertrag für den Trockenplatz mit Abschluss des Mietvertrages für den Nassplatz aufgelöst. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung des bereits bezahlten Mietzinses für den Trockenplatz mit dem Mietzins Nassplatz.

**Pflicht zur
Nutzung**

Art. 9 Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot auf dem Bootsplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Platz erlischt, wenn er den Bootsplatz während 12 Monaten nicht mit dem im Mietvertrag erwähnten Boot belegt.

Verkauf des Bootes

Art. 10 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf Übernahme des Bootsplatzes.

C. Zahlungsbedingungen

Fälligkeit

Art. 11 Der Mietzins, die Konzessions- und weitere Gebühren werden jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Täuffelen im Voraus für das ganze Jahr zu überweisen.

Zahlungsverzug

Art. 12 ¹ Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit eingeschriebenem Brief, unter Kostenfolge, gemahnt und eine neue Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt.

² Ist der Mietzins 10 Tage nach der angesetzten Mahnfrist gemäss Art. 12 nicht bezahlt (Zahlungseingang auf Konto Gemeinde) kann der Mietvertrag fristlos gekündet werden.

Gegen diese fristlose Kündigung kann gemäss Art. 16 Rechtsmittel erhoben werden. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Boot kann unmittelbar nach der fristlosen Kündigung auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt werden.

D. Kündigung

Kündigung

Art. 13 ¹ Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages muss, mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September, von beiden Parteien jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, ausser im Vertrag ist etwas anderes vermerkt.

Fristlose Kündigung

² In folgenden Fällen erfolgt seitens der Vermieterin eine fristlose Kündigung:

- bei Nichtbezahlung der Rechnung gemäss Art. 11
- bei nachgewiesener Untervermietung oder Überlassen zum Gebrauch
- bei nicht bewilligtem Abtausch
- bei selbst verursachten, nicht gemeldeten Beschädigungen von Booten Dritter und Hafeneinrichtungen (Fahrerflucht)
- wenn dem vorliegenden Reglement sowie den ergänzenden Bestimmungen von Art. 17 keine Folge geleistet wird
- bei vorsätzlichen Verstössen gegen Umweltvorschriften

Räumung

³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

E. Haftung

Sorgfaltspflicht / Haftung

Art. 14 ¹ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafeneinrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden.

² Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter an den Booten oder in der Hafenanlage nicht haftbar gemacht werden.

F. Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Über Ausnahmen und Streitfälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission abschliessend.

Rechtspflege

Art. 16 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, bei der zuständigen Behörde Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Die übergeordnete Gesetzgebung betreffend Schifffahrt, Wassernutzung, Wasserpolizei, Gewässerschutz, etc. bleibt vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 17 ¹ Widerhandlungen gegen Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 7 Abs. 7, Art. 9, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 dieses Reglements werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten. Bei der Festlegung der Bussenhöhe hat er das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung von kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 ¹ Frühere Vorschriften und Regelungen werden aufgehoben und durch das vorliegende Reglement und die dazugehörige Verordnung ersetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bestehenden Mietverhältnisse dem vorliegenden Reglement und der dazugehörigen Verordnung unterstellt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Verordnung zu diesem Reglement insbesondere über

- die Zuteilungskriterien für die Bootsplätze
- die Zuständigkeiten

- die Ordnung im Hafen
- die Gästeplätze
- die Überwinterung

Inkrafttreten **Art. 20** Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement mit den Anhängen I und II am 04.12.2017 beschlossen.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:
Andreas Stauffer *Barbara Zbinden*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Täuffelen-Gerolfingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2017 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 15.01.2018 Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Zbinden

Änderungen vom 04.12.2023

Die Einwohnergemeindeversammlung hat die Zuständigkeitsverschiebung des Anhangs II «verfügbare Bootsplätze» vom Reglement in die Verordnung am 04.12.2023 beschlossen.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:
Adrian Hutzli *Barbara Zbinden*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Täuffelen-Gerolfingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 04.12.2023 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 01.02.2024

Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Zbinden

Anhang I: Gebührenrahmen

Bootsplatzmieten pro Saison / resp. Jahr	Gebührenrahmen
Nassplätze	Fr. 25.00 - Fr. 50.00 pro m2
Trockenplätze	Fr. 150.00 - Fr. 200.00 pro Platz
Überwinterungsplatz (Art. 11 der Bootshafenverordnung) 01.10. - 30.04.	Fr. 80.00 - Fr. 150.00 pro Platz
Strafbestimmungen ab 01.05. siehe Art. 11 der Bootshafenverordnung	Fr. 200.00 pro Platz und Monat
Einmalige Einschreibgebühren Warte- liste, pro Platzbreite (siehe Anhang II des Bootshafenreglements, verfügbare Bootsplätze)	Fr. 20.00 - Fr. 30.00
Zusätzliche Gebühren bei Rechnungs- stellung mit Einschreibgebühren	nach effektivem Aufwand
Infrastrukturbeitrag	Fr. 100.00 - Fr. 200.00 pro Jahr
Gästeplätze	Fr. 20.00 - Fr. 30.00 pro Nacht
Miete Steckdosen	Fr. 100.00 - 150.00 pro Jahr
Benutzung Slipanlage durch Boots- besitzer: - ohne Bootsplatz - nicht in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck wohnhaft (Art. 43 Gebüh- renreglement)	Fr. 20.00 - 40.00 pro Benutzung (ein- und auswassern)

VERORDNUNG

A. Allgemeine Bestimmungen

Warteliste Zuteilung der Bootsplätze

Art. 1 ¹ *Der zuständige Sachbearbeiter führt für Nass- und Trockenplätze separate, nach Platzgrössen (Boxen-Kategorien) gegliederte Wartelisten.

- Der Eintrag in die Wartelisten ist ab dem 16. Altersjahr möglich.
- Er erfolgt mittels Anmeldeformular an die Gemeindeverwaltung.
- Für jeden Eintrag ist eine einmalige Einschreibgebühr gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement zu entrichten.
- Massgebend für den Eintrag sind:
 - die Reihenfolge des Eingangs
 - die Begleichung der fälligen Einschreibgebühr.

² *Bei freiwerdenden Plätzen werden die ersten fünf Personen der entsprechenden Kategorie angeschrieben. Bei mehreren Zusagen entscheidet die Rangfolge der Warteliste. Ohne Zusage innert 30 Tagen wird der Platz weitergegeben. Ausbleibende Rückmeldungen werden als Absage gewertet.

³ Der Name des Ablehnenden bleibt auf der Position der Warteliste. Wenn die zweite Anfrage abgelehnt wird, erfolgt die Streichung des Namens von der entsprechenden Liste.

Nassplätze

Art. 2 ¹ Die Zuteilung erfolgt, mit Ausnahme der 5 Nassplätze des Fischervereins, ausschliesslich an natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck (Heimatschein deponiert oder C-Ausweis). Den Einwohnern der Gemeinde Hagneck steht ein Kontingent von 20 Nassplätzen zur Verfügung.

Dem Fischerverein stehen 5 Nassplätze zur freien vereinsinternen Zuteilung zur Verfügung.

² Im gleichen Haushalt lebende Personen haben auf nur *einen* Nassplatz Anspruch.

- Trockenplätze** ³ Die Zuteilung erfolgt an:
1. Natürliche Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck
 2. Auswärtige befristet für 1 Jahr, sofern keine Ortsansässigen auf der Warteliste stehen
 3. Mit Verlängerungsmöglichkeit, sofern per 31.08. keine Ortsansässigen auf der Warteliste vermerkt sind
 4. Bei Bedarf durch einen Ortsansässigen wird dem auswärtigen Mieter mit der kürzesten Mietdauer gekündigt
- ⁴ Im gleichen Haushalt lebende Personen haben auf nur *einen* Trockenplatz Anspruch.
- Mietreduktionen** ⁵ Bei Mietbeginn vor dem 31.07. ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Mietbeginn nach dem 01.08. bezahlt der Mieter für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresmietzinses. Ausnahme: Bootshafenreglement Art. 8 Abs. 3.
- Kontrolle** ⁶ Die Kontrolle obliegt der Bootshafenkommission.
- Zuständigkeiten** **Art. 3** ¹ Der Sachbearbeiter ist für die administrativen Belange des Hafens zuständig.
Er koordiniert die periodisch anfallenden Arbeiten.
- ² Die Werkhofmitarbeiter sind zuständig für
- Unterhaltsarbeiten an der Hafenanlage, der Bootsslipanlage, der Nass- sowie Trockenplätze und Bearbeitung des Schwemmholzes gemäss Stellenbeschrieb
 - Inkasso und Kontrolle der Gästeplätze
 - weitere Arbeiten nach Anweisung Sachbearbeiter
- ³ Der Bootshafenkommission obliegt:
- die Aufsicht über die Zuteilung der Bootsplätze
 - die Kontrolle der Trockenplätze und der unmittelbaren Umgebung des Hafens (z.B. Mole, Baumbestand etc.)
 - der Unterhalt der Nassplätze und Stege
 - die Überprüfung der Kontrollschilder und der Platznutzung
 - die Aufnahme der Kontrollschilder auf dem Überwinterrungsplatz (Parkplatz) bis Ende Februar
 - die Übergabe und Abnahme der Slipanlage an und von Dritten nach der Nutzung für Schwemmholzentorgung etc.

- Untermiete**
- die Überprüfung des Einsatzes von beauftragten Unternehmen (z.B. Stegbauer, Seekuh etc.)
- Art. 4** ¹ Die Untervermietung oder Abtretung des Bootsplatzes und/oder des Bootes ist grundsätzlich untersagt. In folgenden begründeten Fällen kann der Bootsplatz, mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bootshafenkommission, für höchstens eine Saison an einen Dritten abgetreten werden:
- bei längerer Krankheit/Unfall
 - wenn er in einer Saison nicht durch das eigene Boot belegt wird
- Dem Gesuch an die Bootshafenkommission sind die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnis, Schiffsausweis) beizulegen.
- Abtausch**
- ² Das Abtauschen von Bootsplätzen zwischen zwei Mietern ist ausdrücklich untersagt, mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 3 des Bootshafenreglements.
- Mietergemeinschaften**
- ³ Mietergemeinschaften sind zugelassen, wenn alle Miteigentümer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck haben und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen.
- ⁴ Alle Mitglieder einer Mietergemeinschaft müssen im Schiffsausweis aufgeführt sein.
- Art. 5** Ein Verstoss gegen Art. 6 Abs. 1 des Bootshafenreglements und/oder Art. 4 der dazu gehörenden Verordnung hat die fristlose Kündigung des Mietvertrages zur Folge.
- Mietzins-erhöhung**
- Art. 6** ¹ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat Täuffelen innerhalb des Rahmens gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement angepasst.
Eine Anpassung wird dem Mieter bis 31.08. mittels eingeschriebenen Brief durch die Vermieterin mitgeteilt.
Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen.
Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, gilt ab 01.01. des folgenden Jahres der neue Mietzins.
- ² Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt.

Bootsplatz

Art. 7 ¹ Es besteht kein Anrecht auf eine andere Platzgrösse als die gemietete, wenn durch den Kauf eines anderen Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen neuen Bootsplatz bewerben.

² Ist das vom Mieter stationierte Boot grösser als der von ihm gemietete Bootsplatz, kann gemäss Art. 5 Abs. 3 des Bootshafenreglements eine Kündigung erfolgen. Bei einer Kündigung schuldet der Mieter der Gemeinde den Mietzins bis zum Ablauf des Mietverhältnisses.

³ Der Sachbearbeiter kann, in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher, die Zuteilung der Bootsplätze auf die nächste Saison ändern. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite des Bootes entsprechen.

⁴ Ist das stationierte Boot kleiner als der gemietete Nassplatz zulässt, wird dem Mieter auf die nächste Saison ein entsprechend kleinerer Platz zugewiesen, es sei denn, der Mieter kann innert 30 Tagen nachweisen, bis Ende des Jahres ein grösseres Boot anzuschaffen.

Auflösung des Vertrages

Art. 8 ¹ Bei Todesfall eines Bootsplatzmieters oder bei Aufgabe des Bootsplatzes kann dieser Platz an den Ehegatten, die Kinder und Grosskinder überschrieben werden, jedoch nur, wenn diese den steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck haben und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglements erfüllen.

² Bei Mietergemeinschaften, die mindestens fünf Jahre bestehen, geht das Mietobjekt gemäss Mietrecht an den/die anderen Mieter über.

B. Ordnung und Unterhalt

Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Platz sorgfältig zu benützen. Ausser dem zweckmässigen Positionieren der Klampen und der vom Hersteller gelieferten Fender dürfen keine Veränderungen am Steg vorgenommen werden.

- Besondere Bauteile** ² Als Ausstiegshilfen, Fender etc. dürfen nur vom Hersteller, bzw. Lieferanten der Bootsstege gelieferte Originalbauteile verwendet werden.
- Zulässige Bootsgrösse** ³ Die Bootsplatzgrösse, abzüglich eines seitlichen Abstands von je 15 cm und einem Abstand zum Steg von ebenfalls 15 cm, bestimmt die maximale Bootsgrösse. Die Bootsgrösse wird Länge mal Breite über alles gemessen.
- Gesamtlänge des Bootes, gemessen vom Bug bis zum Heck, inkl. allen Anbauten (z.B. Ankerwinden, Aussenbordmotoren, Badebrücken etc.)
 - Grösste Breite des Bootes, gemessen von Steuer- zu Backbord, inkl. allen Anbauten (z.B. Scheuerbord etc.)
- Die realen Masse können jederzeit durch die Bootshafenkommission überprüft werden.
- Festmachen und Vertäuen der Boote** ⁴ Das Boot ist fachgerecht an den vorhandenen Festmachern ^{1*}(Klampen) zu vertäuen (siehe Hafenordnung) und in betriebssicherem Zustand zu halten. Zum Vertäuen darf nur handelsübliches Seilwerk verwendet werden. Zum Schutz anderer Boote und (sofern keine Stegfender angebracht sind) der Einrichtungen sind am eigenen Boot wirksame Stegfender anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anlage oder anderer Boote ausgeschlossen ist.
- Abfallentsorgung** ⁵ Kehricht (Siedlungsabfälle) ist entsprechend dem Abfallreglement der Gemeinde Täuffelen in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- Gewässerschutz** ⁶ Jede Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften ist zu vermeiden (Art. 5 Bst. a Binnenschiffverkehrsverordnung, BSV). Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle (z.B. Benzin, Öl etc.) dürfen nicht ins Wasser gelangen und sind nach Vorschrift zu entsorgen.
- ⁷ Weiteres wird in der Hafenordnung geregelt, die der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission erlässt.
- *Fristlose Kündigung** **Art. 9 a** Die fristlose Kündigung kann nach einmaliger Ermahnung oder Gelegenheit zur Stellungnahme in den im Bootshafenreglement genannten Fällen (Art. 13 Ziff. 2 BHR 2018) erfolgen. In Anwendung von Lemma 5 (Art. 13, Ziff. 2) erfolgt nach einer erstmaligen Ermahnung beispielsweise auch im Falle

von folgenden Versehen, Mängeln, Übertretungen etc. die fristlose Kündigung:

- Bei Belegung des Bootsplatzes durch ein anderes als das im Mietvertrag festgehaltene Boot (Art. 6 Abs. 1 BHR 2018).
- Bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises (Art. 5 Abs. 2 BHR 2018).

Überwintern

Art. 10 Vom 1.11. bis Ende Februar dürfen im Hafen Täuffelen eingemietete Boote ohne Meldung an die Verwaltung auf eisfreie Bootsplätze versetzt werden. Voraussetzungen sind:

- das Einverständnis des betroffenen Bootsplatzmietenden
- das Einhalten der für die Bootsplatzgrösse zulässigen maximalen Bootsgrösse

Art. 11 ¹ Der Gemeindeparkplatz am See wird jeweils vom 01.10. bis 30.04. zur Überwinterung von Booten freigegeben.

Interessierte haben sich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Lagermiete wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang I des Bootshafenreglements, festgesetzt.

² Vom 01.05. bis 30.09. ist das Abstellen von Booten und Anhängern auf dem Gemeindeparkplatz verboten. Bei Wiederhandlungen wird eine Gebühr von Fr. 200.00 pro angebrochenen Monat verrechnet, dem Eigentümer eine Frist zur Räumung des Platzes per Ende Monat gesetzt und das Boot resp. der Anhänger bei nicht erfolgter, fristgerechter Räumung auf Kosten des Eigentümers abtransportiert.

Unterhalt

Art. 12 ¹ Schäden an der Hafenanlage sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.

² Der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden. Wird die Meldung an die Vermieterin unterlassen, kommt Art. 13 Abs. 2 des Bootshafenreglements zur Anwendung.

³ Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen.

⁴ Das Abschneiden des Bewuchses auf dem Grund des Bootsplatzes mit geeigneten Mitteln ist Sache des Mieters. Das Schnittgut ist auf Weisung der Werkhofmitarbeiter zu deponieren.

*5 Wird der Bootsplatz durch den Mieter nicht mehr genutzt, oder das Boot ungenügend unterhalten (Betriebsicherheit, Pflege, Schäden etc.), wird der Mieter ermahnt. Behebt er den beanstandeten Zustand nicht in der ihm gesetzten Frist, kann der Platz seitens der Vermieterin jederzeit auf Ende Jahr gekündigt werden.

Zufahrtsbewilligungen

Art. 13 Zufahrtsbewilligungen richten sich nach den Weisungen des Gemeinderats „Park- und Zufahrtsbewilligung zum See“.

Slipanlage

Art. 14 Die Benützung der Slipanlage regelt sich durch die „Park- und Zufahrtsbewilligung zum See“. Benutzungsgebühr siehe Gebührenreglement Art. 43.

Steckdosen

Art. 15 Die Bootsplatzmieter haben die Möglichkeit, bei Verfügbarkeit und geeigneter Lage eine Steckdose zu mieten. Für die Vermietung ist der Sachbearbeiter zuständig. Der Mietbetrag ist im Anhang I des Bootshafenreglements geregelt.

Wasserstation

Art. 16 Das Reinigen und Stillliegen der Boote an der Wasserstation ist untersagt.

Gästeplätze

Art. 17 Die Gästeplätze dürfen maximal während 48 Stunden vom gleichen Boot belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sachbearbeiter.

C. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen Art. 18 ¹ Widerhandlungen gegen Art. 4, Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 und Art. 11 dieser Verordnung werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten. Bei der Festlegung der Bussenhöhe hat er das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

* Änderung/neu gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2022

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung von kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Übergangs-
bestimmung**

Art. 20 ¹ Die normierten Bootsplatzgrössen treten ab 01.01.2019 in Kraft.

² Die planerisch vorgesehenen, zusätzlich möglichen Bootsplatzlängen treten unverzüglich nach der Belegung mit einem die aktuelle Bootsplatzgrösse überschreitenden Boot in Kraft.

³ Mietergemeinschaften, welche nicht Art. 4 Abs. 3 entsprechen, erlöschen spätestens 2 Jahre nach in Kraft treten dieser Verordnung.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 23.10.2017 genehmigt.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:
Andreas Stauffer *Barbara Zbinden*

Die Verordnung mit dem Anhang I ist im Nidauer Anzeiger Nr. 3 vom 18.01.2018 bekannt gegeben worden.

Der Gemeinderat hat die Änderungen dieser Verordnung am 25.01.2022 genehmigt.

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:
Adrian Hutzli *Barbara Zbinden*

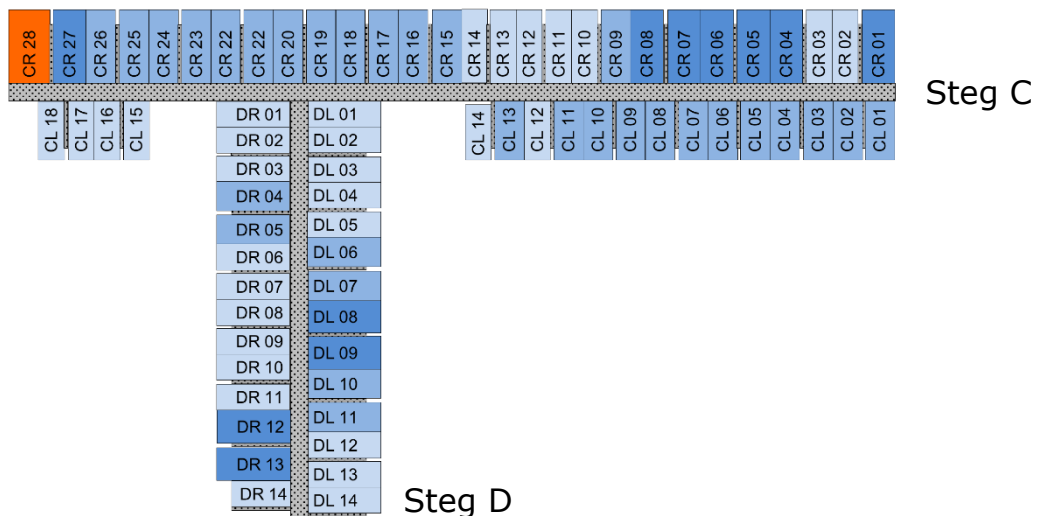
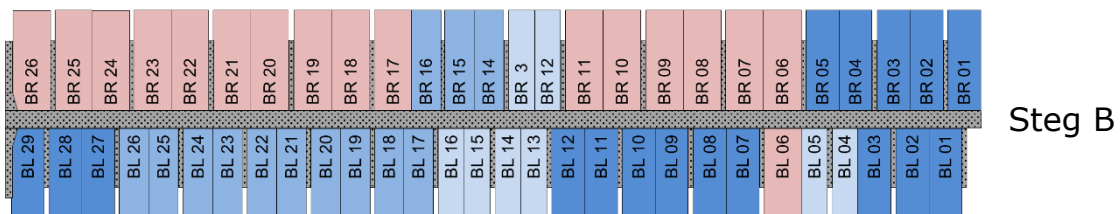
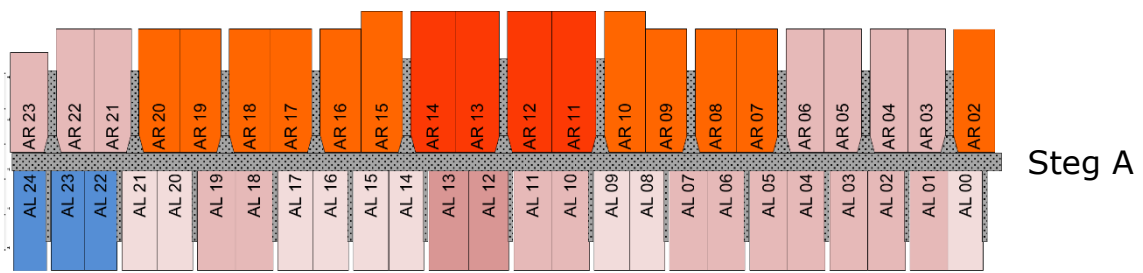
Die Verordnung mit dem Anhang I ist im Nidauer Anzeiger Nr. 6 vom 09.02.2023 bekannt gegeben worden.

Die Änderungen (Zuständigkeitsverschiebung Anhang II) ist im Nidauer Anzeiger Nr. 4 vom 01.02.2024 bekannt gegeben worden

Gemeinderat Täuffelen

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:
Adrian Hutzli *Barbara Zbinden*

Anhang I: Bootshafen Täuffelen – Hafenplan



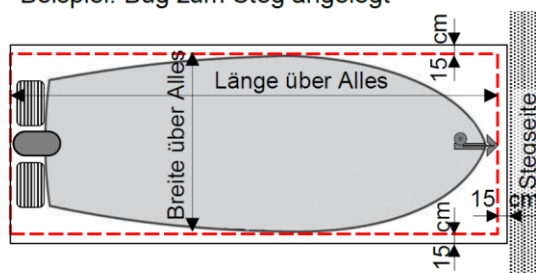
Anhang II: verfügbare Bootsplätze

		Bootsplatz-Breiten							
		2.20	2.50	2.80	3.00	3.20	3.40	3.50	3.75
Bootsplatz-Längen	5.00	✓	✓						
	6.25	✓	✓	✓			✓		
	7.50	✓	✓	✓		✓			
	8.50	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
	10.50					✓		✓	
	12.00							✓	✓

- Die Bootsplatzgrösse, abzüglich eines seitlichen Abstands von je 15 cm und einem Abstand zum Steg von ebenfalls 15 cm, bestimmt die maximale Bootsgrösse.
- Die Bootsgrösse wird Länge mal Breite über Alles gemessen:
 - Gesamtlänge des Bootes, gemessen vom Bug bis zum Heck, inkl. allen Anbauten (z.B. Aussenbordmotoren, Badebrücken, Ankerwinden etc.)
 - Grösste Breite des Bootes, gemessen von Steuer- zu Backbord, inkl. allen Anbauten (z.B. Scheuerbord etc.)

Art. 9 Ziff. 3 Bootshafenverordnung

Beispiel: Bug zum Steg angelegt



Legende:

Bootsplatzgrösse
 Nutzbare Fläche

Hinweis

Die Wassertiefe im Hafen Täuffelen wird durch den Wasserstand und das Geschiebe des Bielersees bestimmt. Aufgrund der Gegebenheiten kann der Hafen in der Regel bei einem mittleren Seestand im Sommer von 429.43 m ü. M. mit einem Tiefgang von bis zu 1.00 m befahren werden.